



B E S C H L U S S

aus der 5. Sitzung
des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 14.04.2020

öffentliche Sitzung

TOP 2.	DS-73/2020	Gebührenerstattung (Gutschrift bzw. Verrechnung) für Kindergarten- und Kinderhortgebühren anlässlich der Schließung aller städtischen Kindertagesstätten – voraussichtlich für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 - aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
--------	------------	---

Es wird festgestellt, dass die Landesregierung aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 und der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 14.03.2020 drastische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus ab dem 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 beschlossen hat. Aus diesem Grund sind die 8 städtischen Kindertagesstätten in diesem Zeitraum geschlossen.

Ausnahmen für das Betreuungsverbot für Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der zweiten Verordnung und den nachfolgenden Änderungen für Kinder, deren Personensorgeberechtigte unter die darin aufgeführten Berufsgruppen fallen.

Den Personensorgeberechtigten werden die bezahlten Benutzungsgebühren//Verpflegungspauschale/Getränkepauschale für den kompletten Zeitraum vom 16.03.2020 bis 19.04.2020, rückwirkend 2 Wochen für Monat März und 3 Wochen für Monat April, erstatten. Dies trifft auch auf den Kreis der Personensorgeberechtigten zu, deren Kinder die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen.

Für den Fall der weiteren Schließung nach dem 19.04.2020, muss über eine Gebührenerstattung neu beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen